



Gesellschaftsvertrag

der

Kita Terrabia gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens und Zweck der Gesellschaft, Zweckverwirklichung
- § 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Aufwendungsersatz, Tätigkeitsvergütungen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Dauer der Gesellschaft

II. Gesellschafter, Kapitalverhältnisse

- § 6 Stammkapital, Geschäftsanteile

III. Organisation

- § 7 Geschäftsführung und Vertretung
- § 8 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

IV. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- § 9 Jahresabschluss, Lagebericht
- § 10 Ergebnisverwendung

V. Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Auflösung

- § 11 Einziehung von Geschäftsanteilen, rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile
- § 12 Ausscheiden eines Gesellschafters
- § 13 Auflösung

VI. Schlussbestimmungen

- § 14 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden, Bekanntmachungen
- § 15 Gültigkeit, Lücken, Auslegung
- § 16 Gründungsaufwand

I.

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft (nachfolgend auch als „die Körperschaft“ bezeichnet) führt die Firma:

Kita Terrabia gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
2. Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens und Zweck der Gesellschaft,
Zweckverwirklichung**

1. Gegenstand des Unternehmens und Zweck der Gesellschaft sind folgende besonders förderungswürdige Zwecke i.S.d. § 10 b Abs. 1 EStG:
 - a) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
 - b) Förderung der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
2. Weiterhin ist die Gründung, die Übernahme und der Betrieb von Kindertagesstätten als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII der Zweck der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zu fördern.
 - Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen, solche Erwerben oder solche Unternehmen gründen, soweit diese unmittelbar dem Gesellschaftszweck dienen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

**3
Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung,
Aufwendungsersatz, Tätigkeitsvergütungen**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 AO (Abgabenordnung).

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Abs. 5 und Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.

4. Es ist möglich, Aufwendungen von Ehrenamtlichen sowie Tätigkeiten von Ehrenamtlichen in einem angemessenen Rahmen zu entschädigen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die von den Gesellschaftern aus ihrem eigenen Vermögen eingebrachten und bar eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter zuzüglich des gemeinen Wertes der von den Gesellschaftern aus ihrem eigenen Vermögen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem gemeinnützigen Verein Bildungslotse Nürnberg e.V. mit Sitz in Nürnberg (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg) zu. Sollte der Begünstigte die Mittel nicht annehmen können, so fallen sie ersatzweise einer – nach vorheriger Zustimmung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt – zu benennenden anderen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaft zu, die zumindest auch einen der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zwecke verfolgt. In jedem Falle fließen Mittel nach den Bestimmungen dieses § 3 Abs. 4 nur mit der Auflage, sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
5. Für belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen, welche Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft getätigt haben, gewährt die Gesellschaft diesen einen angemessenen Aufwendungsersatz, sofern die Aufwendungen in Absprache mit den übrigen Geschäftsführern oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung angefallen sind. Der Aufwendungsersatz darf die bei Arbeitnehmern lohnsteuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge nicht übersteigen. Näheres regelt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Spesenordnung, in welcher auch die Handhabung von nicht durch Fremdbelege nachweisbaren Aufwendungen (wie Fahrten des Geschäftsführers mit dem eigenen PKW) geregelt wird.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Tätigkeit einzelner oder aller Geschäftsführer für genau zu definierende Tätigkeiten, die sie im Interesse der Gesellschaft leisten, eine angemessene Vergütung festzulegen, sofern die durch sie abgegoltenen Leistungen genau bestimmt und nachvollziehbar sind und die Kontrolle der erbrachten Leistungen nach Art, Güte und Umfang jederzeit gewährleistet ist.

Für die Wahrnehmung allgemeiner, im Voraus nicht präzise abgrenzbarer Aufgaben der Gesellschaft durch einzelne oder alle Geschäftsführer kann die Gesellschaft – anstelle oder ergänzend zu einer Einzelfallregelung gemäß vorstehendem § 3 Abs. 6 Satz 1 – auch Dienstverträge oder Dienstleistungsverträge mit den betreffenden Geschäftsführern abschließen.

Vergütungsregelungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen bzw. Dienstleistungsverträgen nach diesem § 3 Abs. 6 sind in jedem Falle nur dann wirksam, wenn die Gesellschafterversammlung hierzu in jedem Einzelfall im Voraus ihre Zustimmung erteilt hat. Der Abschluss derartiger Vereinbarungen ist stets nur dann zulässig, wenn die Gesellschaft die ihr hieraus erwachsenden Verpflichtungen dauerhaft finanziell verkraften kann. Die für die Beurteilung dieser Frage maßgeblichen Umstände legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung anhand aktueller Unterlagen dar, bevor über Vergütungsregelungen bzw. den Abschluss von Dienstverträgen bzw. Dienstleistungsverträgen Beschluss gefasst wird.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Juli.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Ein Kündigungsrecht steht den Gesellschaftern nicht zu.

II.

Gesellschafter , Kapitalverhältnisse

§ 6

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 1.000,00
in Worten: eintausend Euro

2. Gegen Einlage auf das Stammkapital der Gesellschaft übernehmen die nachfolgend genannten Gesellschafter Geschäftsanteile zu Nennbeträgen in nachfolgend festgelegter Höhe:

Frau Songül Karakaya, geboren am 23.09.1971
Nürnberg,
1.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je EUR 1,00 (Nr. 1 – 1.000)

3. Die auf die einzelnen Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 entfallenden Einlagen sind in voller Höhe des für die einzelnen Geschäftsanteile jeweils festgelegten Nennbetrags sofort in bar zu erbringen.

III.

Organisation

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Durch Gesellschafterbeschluss kann ferner einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (= Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Vorstehende Regelungen in diesem § 7 Abs. 1 gelten für Liquidatoren entsprechend.

2. Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Einzelheiten werden durch Gesellschafterbeschlüsse oder in den Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern geregelt.

§ 8 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung richtet sich nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag.
2. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend. § 50 GmbHG bleibt unberührt.
4. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Adresse der Gesellschafter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen bei Beginn der Versammlung vertreten sind und die Beschlussfähigkeit von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl festgestellt wurde. Nachträgliche Ereignisse haben auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. Erweist sich die Versammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung nach der ersten Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 7 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen Versammlungsleiter.
7. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und jedem Gesellschafter auszuhändigen.
8. Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 4 ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlungen erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in Abschrift an jeden Gesellschafter zu übersenden.
9. Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach der Zahl der Geschäftsanteile gemäß § 6. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
10. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
11. Soweit es sich bei Gesellschaftern um juristische Personen handelt, werden diese in der Gesellschafterversammlung von deren Organen nach Maßgabe ihrer satzungsmäßigen Vertretungsregelungen vertreten. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Über die Vertretung durch andere Personen sowie über die Teilnahme von Beiständen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
12. Soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist jeder Gesellschafter berechtigt, in eigenen Angelegenheiten mitzustimmen.
13. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls gemäß Abs. 7 bzw. der Niederschrift gemäß Abs. 8 angefochten werden.

IV.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 9

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres unter Beachtung des § 42 a GmbHG den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und – soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht – den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführer dürfen die Frist unter den Voraussetzungen des § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB um drei Monate überschreiten.
2. Der Jahresabschluss, ein etwa zu erstellender Lagebericht und – soweit die Gesellschaft den §§ 316 ff. HGB (Prüfungspflicht) unterliegt – der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Soweit die Voraussetzungen des § 267 Abs. 1 HGB vorliegen, beträgt die Frist elf Monate.

§ 10

Ergebnisverwendung

1. Sofern die Verteilung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags nicht durch das Gesetz – insbesondere § 5a Abs. 3 GmbHG – oder durch Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ausgeschlossen ist, beschließt die Gesellschafterversammlung über dessen Verwendung.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. § 3 Abs. 5, Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden.

V.

Änderung der Beteiligungsverhältnisse, Auflösung

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen, rechtsgeschäftliche Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters (Anteilsinhabers) ist jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist, sofern die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt, auch in folgenden Fällen zulässig:
 - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - b) wenn in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben wird.

3. Eine vollständige oder teilweise Übertragung, Belastung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen, die Übertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung von Rechten und Ansprüchen des Gesellschafters aus diesem Vertrag sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung oder von Treugeberrechten bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
4. Jede Veränderung im Eigentum von Geschäftsanteilen ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Einziehung seines Geschäftsanteils aus der Gesellschaft aus, so hat er gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nur in Höhe des Nennbetrags seines Geschäftsanteils zuzüglich des gemeinen Wertes der von ihm aus seinem eigenen Vermögen geleisteten Sacheinlagen. Darüber hinaus hat der ausscheidende Gesellschafter keinen Anspruch auf ein Abfindungsguthaben oder ein anderweitiges Entgelt.
2. Beim Tode des Gesellschafters soll die Gesellschaft durch seine Erben weitergeführt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Liquidation kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 des stimmberechtigten Kapitals (§ 8 Abs. 9) beschlossen werden.
2. Die Liquidatoren werden im Auflösungsbeschluss bestellt. Für die Geschäftsführungsbefugnis der Liquidatoren gilt § 7 entsprechend.
3. Die Verwendung eines nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten vorhandenen Liquidationsüberschuss hat nach § 3 Abs. 4 zu erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden, Bekanntmachungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Gültigkeit, Lücken, Auslegung

1. Für das Rechtsverhältnis der Gesellschafter im Innen- und Außenverhältnis gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise als ungültig oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

In einem solchen Fall sind die Gesellschafter gehalten, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich gültiger Weise am besten erreicht.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 16 Gründungsaufwand

Die Kosten für die Gründung der Gesellschaft, insbesondere die Kosten dieser Urkunde, einer etwa erforderlichen Gründungsprüfung, der Anmeldung zum Handelsregister und der Veröffentlichung im Handelsregister einschließlich aller Nebenkosten und Steuern, trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00.



Kita Terrabia
“Die Erde im Fluss“